



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-12223 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

An den
Präsidenten des Nationalrates

Wien, am 14. Jänner 1994

Parlament
1017 W i e n

5582/AB

1994-01-18

zu 5698/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schwarzenberger, Dr. Pirker, Kiss und Kollegen haben am 1.12.1993 unter der Nr. 5698/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Besuch von Mandataren in Polizeidienststellen" an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Gelten die in Ihrer Anfragebeantwortung aus dem Jahr 1988 aufgestellten Grundsätze auch für den Bereich der Bundespolizei?"
2. Werden Sie die Dienststellen der Bundesgendarmerie und Bundespolizei in einem generellen Erlaß auf diese Rechtslage hinweisen, um sicherzustellen, daß in Hinkunft von nachgeordneten Dienststellen nicht "Spitzelaktionen" gestartet werden?"
3. Werden Sie sicherstellen, daß Beamten, die im Interesse der Effizienzsteigerung der Sicherheitsbehörden Politikern gegenüber Mißstände aufzeigen, keine dienstlichen Nachteile erwachsen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Ja, ich werde für die Bereiche von Polizei und Gendarmerie abgestimmte Richtlinien für derartige Besuche erstellen lassen.

- 2 -

In dem von Ihnen konkret angesprochenen Fall wurde zur Vorbereitung des Besuches von Mandataren des Landtagsklubs der Salzburger ÖVP in Wachzimmern der Bundespolizeidirektion Salzburg durch das Büro des Herrn Landeshauptmannes mit dem Leiter der Präsidialabteilung der BPD Salzburg vereinbart, das Besuchsprogramm der Mandatare zeitlich mit den Terminen des Behördenleiters abstimmen zu wollen.

Diese vereinbarte - und wie mir scheint auch einzig sinnvoll und akzeptable - Vorgangsweise wurde dann allerdings beim gegenständlichen Besuch des Obmannes des ÖVP-Landtagsklubs nicht eingehalten. Ich halte es deshalb durchaus für legitim, wenn sich der Behördenleiter, der letztlich für den gesamten Dienstbetrieb seiner Behörde verantwortlich ist, zumindest nachträglich einen Überblick über den Ablauf dieser Wachzimmerbesuche verschaffen möchte, zumal in Folge dieser Besuche Un- bzw. Halbwahrheiten zum Nachteil der Behörde und des Innenressorts publiziert wurden. Von einer "Spitzelaktion" kann man in diesem Zusammenhang somit wohl keinesfalls sprechen.

Zu Frage 3:

Ja, sofern dadurch nicht gleichzeitig Dienstpflichten - wie etwa die gesetzliche Pflicht zur Wahrung von Amtsgeheimnissen - verletzt werden.

Franz J. L.